

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„110-kV-Freileitung Thyrow-Groß Köris HT1140 (E.DIS), Neubau Mast Nr. 103aa und Anschluss des UW Teupitz“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 24. Februar 2022

Die E.DIS Netz GmbH plant im Landkreis Dahme-Spreewald südlich von Teupitz den Neubau eines Abzweigmastes 103aa sowie den Anschluss des geplanten Umspannwerkes (UW) Teupitz an die bestehende 110-kV-Freileitung Thyrow-Groß Köris HT1140 mit einer 59 m langen Anschlussleitung.

Die Baugenehmigung des UW wird in einem separaten bauordnungsrechtlichen Verfahren erteilt und ist nicht Gegenstand des Antrags.

Eine dauerhafte Befestigung der Bauflächen ist nicht erforderlich. Die Lagerplätze werden durch Einzäunungen gesichert und dienen der Zwischenlagerung. Der neu zu errichtende Mast und die Anbindeleitung befinden sich in der Gemeinde Teupitz, Gemarkung Tornow.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht die Errichtung eines Kreuztraversenmastes an einer bereits bestehenden Freileitung sowie eine 59 m lange Anbindeleitung vor. Durch das Vorhaben sind besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Der Mast und die Anbindeleitung sollen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heideseen“ errichtet werden. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände entsprechend der Schutzgebietsverordnung durch das Vorhaben nicht eintreten.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezeranat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe